

aber bei alldem auf eine seinshafte übernatürliche Wirklichkeit gerichtet, die eine gegebene Einheit ist. Jedes Element ist dabei unentbehrlich: der Apostolische Stuhl, die lebendige Lehrautorität, die Weihen und anderen Sakramente, die Gnade, die Gottesgebälerin und die Heiligen“ (308). Der lutherische Christ wird für diese „phänomenologische“ Klärung der Lage nur dankbar sein können.

Für die Lutherforschung hat das Buch indes nur geringeren Wert. Daß v. d. Pol Luther und die lutherische Theologie gewissermaßen mit „reformierten Augen“ sieht, läßt sich biographisch noch verstehen. Aber der Eindruck drängt sich auf, daß die ohnehin nur spärlich herangezogene Lutherforschung in ihren Ergebnissen fast gar nicht ausgewertet worden ist. So darf es nicht verwundern, daß auch die regelmäßige und verständniswillige Bezugnahme auf Luther selbst nicht immer befriedigt. Hervorgehoben seien folgende Aufstellungen: die nur barmherzige Gerechtigkeit Gottes (392), die Beziehungslosigkeit von Taufe und Rechtfertigung (389 f), die „Funktionslosigkeit“ des Glaubens an die Inkarnation (272 f), die Sakramente als bloße Hinweise auf übernatürliche Wirklichkeiten (261 f). Geradezu peinlich ist die Verzeichnung der Abendmahlslehre Luthers, so daß der (leider ungenannte) Übersetzer in einer Fußnote (297 f) „daran erinnern“ muß, „daß die lutherische Abendmahlslehre zum Unterschied von der skizzierten calvinisch-zwinglianischen die seinshafte Gegenwart und Mitteilung Christi festhält und daß manche Reformierte das Abendmahl in diesem Glauben feiern“.

Zusammenfassend sei gesagt, daß es auch v. d. Pol nicht gelungen ist, das Wesen des Reformatorischen in einer für die Theologie Luthers und die Lehre der lutherischen Kirche befriedigenden Weise zu klären. Um so dankbarer darf man das Buch als einen bedeutenden und förderlichen Beitrag zu einer irenisch gesonnenen Kontroverstheologie begrüßen.

Leipzig

August Kimme

Østergaard-Nielsen, Harald: *Scriptura sacra et viva vox*. Eine Lutherstudie. München: Kaiser 1957. 215 S. Gr. 8°. Kart. 11,— DM. = Forsch. zur Geschichte und Lehre des Protestantismus, hrsg. v. Ernst Wolf, 10. Reihe, Bd. X.

Die unter den Augen von K. E. Løgstrup herangereifte Lutherstudie über Luthers Schriftverständnis erweist sich bei näherem Zusehen als eine tiefgehende Auseinandersetzung mit allem, was sich auf eine „metaphysische Theologie“ stützt. Im deutlichen Gegensatz zu der griechisch-metaphysischen Sicht, die die „Gottesbeziehung als ein sachliches Verhältnis auffaßt, etwa wie das Verhältnis zwischen Richter und Angeklagtem“ (62), also nicht „personal“, gemeinschaftsstiftend, sondern „anonym“, rationalistisch verallgemeinernd wirkt, versteht es der Verfasser, die „vergessene Unterscheidung“ zwischen Heiliger Schrift und lebendigem Wort als Grundlage für eine Offenbarungstheologie geltend zu machen. Dabei ist die Auseinandersetzung zwischen Luther und Erasmus um die Klarheit der Schrift in „De servo arbitrio“ zur typischen Verdeutlichung des Unterschiedes herangezogen. Luther macht „darauf aufmerksam, daß Erasmus, wenn er keinen klaren Sinn mit dem Wort der Schrift verbinden kann, dies seiner falschen Voraussetzung zu verdanken hat ... [82]. Die Vernunft, von der hier [bei Erasmus] die Rede ist, ist ganz offensichtlich diejenige, die in der Gotteserkenntnis wirksam ist, wenn man dies als Subjekt-Objekt-Verhältnis betrachtet und so das Verhältnis zu Gott versachlicht. Man endet dann bei den Selbstwidersprüchen, in die die metaphysische Theologie stets gerät, weil sie sich im metaphysischen Zirkelschluß bewegt. Die ‚natürliche Vernunft‘ dagegen — und d. h. die Vernunft, die Rücksicht auf die Sprache nimmt — entscheidet dahin, daß der Gott, von dem Erasmus redet, dem allgemeinen Sprachgebrauch zufolge gar nicht Gott ist“ (81 f). Die falsche Voraussetzung ist der

Gottesbegriff, der im Gegensatz steht zur „Gerechtigkeit des Glaubens in der Gnadengemeinschaft mit Gott“ (91). Dem Gottesbegriff entsprechend ist für die metaphysische Theologie „das Gesetz die Norm des notwendigen Seins des Menschen“ (86), und dabei „ist ein eigentliches Unterscheiden zwischen Gesetz und Evangelium unmöglich, denn das Gesetz ist dann die notwendige Form des Evangeliums“ (87). Nach Luther aber ist die Schrift kein „metaphysisches Dokument“, sondern auf „der Beziehung der Menschen zu Gott als personaler Gemeinschaft“ (82) gründet Gottes Wort als *viva vox euangelica*, in der Gott konkret und immer wieder „sich zur Gemeinschaft selbst“ mit dem Sünder bekennt (136). — In dem „zur Gemeinschaft selbst“ liegt für Østergaard-Nielsen die entscheidende Kategorie für das Verständnis der Beziehung Gottes zu den Menschen, somit für das Verständnis der Schrift, der Unterscheidung Gesetz und Evangelium, *deus absconditus* und *deus revelatus*, der Glaubensgerechtigkeit und des von Gott bestimmten Willens. Ø.-N. geht es um die Interpretation der *iustitia passiva*. „Die ‚Vernunft‘ kennt nur die ‚aktive‘ Gerechtigkeit, weil sie das Verhältnis zu Gott als ein sachliches auffaßt ... Der Glaube dagegen betrachtet das Verhältnis zu Gott als ein persönliches Verhältnis, in dem der Gerechtigkeit eine ganz andere Bedeutung zukommt als im sachlichen Verhältnis“ (137).

Von diesen Voraussetzungen aus bringt Ø.-N., im Gespräch mit der deutschen und skandinavischen Lutherforschung (und in begründeter Kritik!), die Unterscheidung Luthers zwischen „dem Hören der ‚Stimme Jesu‘ und dem Hören des Wortes, das zu mir gesprochen ist“ (213), zur Geltung. „Die Frage danach, wo man das Wort des Evangeliums hört, ist daher letzten Endes die Streitfrage darüber, was man im Worte des Evangeliums hört“ (215). Das Entscheidende des in der Kirche hörbaren lebendigen Wortes, das mir die Vergebung der Sünden im Namen Jesu

zusagt, ist die Wiederaufnahme in die menschliche Gemeinschaft. Es geschieht erst, „wenn in unserer eigenen heutigen Gemeinschaft in Jesu Namen das Wort laut wird und die Sakramente verwaltet werden“ (241 f).

Der Verf. verbindet so den bei Luther aufweisbaren Personalismus der Gott-Mensch-Beziehung mit der Aktualität der „Jesu eigenen Worte“, d. h. des „inmitten der menschlichen Gemeinschaft im Namen Jesu“ und vom „historischen“ Jesus so vielleicht niemals ausgesprochenen „lebendigen Wortes“ (214). Es möchte das für die heutige theologische Problematik ein wirklich wesentlicher Beitrag sein. Versteht es der Verf. doch, ohne Schärfen die einzelnen Züge metaphysischer Theologie aufzudecken, die etwa auch in Barths und Bultmanns Ansatz des Schriftverständnisses wirksam sind. Der Lutherforschung im speziellen ist hier bis auf den Zusammenhang von „innerer“ und „äußerer“ Klarheit der Schrift (108 ff) und der Tatsache von zwei verschiedenen Erfahrungsbegriffen bei Luther (den der „persönlichen“ und den der „subjektiven“ Erfahrung, 125 ff) weniger Neues vorgestellt. Die bekannten Grundlinien sind aber in Luthers eigenem systematischem Zusammenfügen präsentiert. Gerade darin liegt der Wert des Buches, nämlich Luther selbst als systematischen Denker verstehen zu können: in der Sache einheitlich, wenn auch in den Termini teilweise noch an das Überkommene gebunden (vgl. 140 f). Der Bruch mit der metaphysischen Theologie und die „Sprengung der Begriffe der metaphysischen Theologie“ (141) in der Begründung einer auf das „personale Verhältnis“ im Unterschied zu dem „sachlichen“ Verhältnis „im Raume des Subjekt-Objekt-Verhältnisses“ (130) pochen- den Theologie ist m. E. überzeugend gegen Holl, E. Vogelsang, H. M. Müller, auch W. v. Loewenich dargetan. Daß N. F. S. Grundtvig „vielleicht der einzige bedeutende Theologe und Verkündiger ist, der Luther wirklich verstanden hat“ (141, A. 215), geht freilich in der

Skepsis gegenüber der Lutherforschung zu weit, wie im einzelnen manches zu ergänzen und zu überprüfen sein dürfte, etwa die Lehre vom verborgenen Gott und die Wertung der „natürlichen Vernunft“ in bezug auf die Gotteserkenntnis (82 ff). Der „gesunde Menschenverstand“ (116 u. ö.) ist vom Verf. nicht befriedigend verdeutlicht. Der Beleg aus Luther zu des Verf.s Argumentation mit „der gesunden Vernunft“ als Richtstuhl hält nicht Stich (WA 18, 656, 37: communis sensus iudicio!). Luther recurriert in diesem Zusammenhang auf Jesu Widerlegung der Pharisäer „mit ganz klaren Schriften und Gründen“ (nb. der hl. Schr.); das ist bei Luther der Grund des „allgemeinen Urteils und Verständnisses“. Es dürfte dies nicht unmittelbar „gesunde Vernunft“-Einsicht genannt werden können.

Einige Corrigenda: 31, A. 2: „Anknüpfung; 34, A. 6: in deum; 37, Z. 8 v. u.: sie; 60, Z. 6: „Man; 65, Z. 20: Versuch; 67, Z. 5 v. u.: Offenbarung; 71, Z. 6 v. u.: betrachten; 72, A. 42, Z. 2: befohlen — wahrnehmen; 85, Z. 20: ihr zufolge; 91, Z. 7 v. u.: als; 100, Z. 9: So wenig; 106, Z. 9, A. 133 u. A. 135: Nominativus; 117, Z. 11 v. u.: für „principium“ besser Grundsatz oder Fundament statt „Grundwall“; 122, A. 180, Z. 16: „Gott; 124, Z. 3 v. u.: Angriffe; 132, Z. 2: Gesetzes; 141, Z. 11: Aufgabe; 145, Z. 1 v. u.: Gerechtfertigten; 158, A. 250: Siehe Anm. 249; 167, Z. 12: göttliches; 215, Z. 6: in unsere. — Durchgehend ist die Schreibweise des Verf. „mithilfe“ in „mit Hilfe“ zu berichtigen (64, 69, 92, 94, 102, 106, 120, 125 u. ö.). Die Abkürzungen D.T.T. (78) und Jfr. (132 f) sind unverständlich. Die Lit. ist vielfach unvollständig (ohne Erscheinungsjahr u. Aufl.) zitiert, z. B. 122: A. v. Harnacks Dogmengeschichte. 112 ist die zit. Lutherschrift (nach Bornkamms Vorschlag) angegeben, sonst aber nicht. Da kein Lit.-Verzeichnis beigegeben ist, wäre ein Namen- und auch ein Sachregister angebracht.

Im ganzen können Untersuchungen dieser Art für die theologische Forschung und für die Gesamtlage der Theologie — gerade in der Abwehr der Verwendung der Schrift als „metaphysisches Dokument“ und der Betonung als „historischer Bericht“ — sehr fruchtbar werden. Es ist dem Verf. sowie K. E. u. R. Løgstrup nur zu danken, daß die Arbeit sogleich nach der theologischen Promotion in Aarhus in deutscher Sprache zugänglich gemacht wurde.

Greifswald

Horst Beintker

Brinkel, Karl: Die Lehre Luthers von der fides infantium bei der Kindertaufe. Berlin: Evangelische Verlagsanstalt 1958. 136 S. 8°. Hlw. 7,50 DM. = Theologische Studien Band VII.

In der vorliegenden Dissertation (1955 Jena) handelt es sich um einen speziellen Beitrag zur Theologie Luthers, den wir dankbar begrüßen. Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, Luthers Lehre von der fides infantium bei der Kindertaufe nach den vom Reformator überkommenen Äußerungen möglichst lückenlos darzustellen und im Zusammenhang mit dieser Theologie zu interpretieren. Brinkel möchte eine theologische Erkenntnis Luthers wieder zur Geltung bringen, die von den meisten Vertretern der lutherischen Orthodoxie nur in einer bedenklichen Umformung aufgenommen und weitergegeben worden ist. Sie mußte darum in der neueren Theologie fast durchgängig auf Widerspruch stoßen.

In der Untersuchung wird tatsächlich nachgewiesen, daß bei Luther die fides infantium bei der Kindertaufe vornehmlich durch das mit der Taufe verbundene Wort in den Kindern bewirkt wird. Nach Brinkel aber habe die lutherische Orthodoxie nicht mehr das mit der Taufe verbundene Wort, sondern die Taufe selbst als das Mittel verstanden, durch das dem Kind ein eigener Glaube eingegossen werde. Diese These mußte in der neueren Theologie von Schleiermacher bis hin zu Theologen